

## Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat am 09.09.1993 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 16 A - Uedelhoven betreffend die Grundstücke Gemarkung Uedelhoven, Flur 3 Nrn. 128 und 129 (nach dem Flurbereinigungsverfahren Flur 34, Nrn. 34 und 35) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluß hat folgenden Wortlaut:

"Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 16 A - Uedelhoven (vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB) - siehe Anlage - wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung - siehe Anlage - wird zugestimmt."

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, während der Dienststunden und zwar

montags bis mittwochs	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 15.45 Uhr
donnerstags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr	

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 16 A - Uedelhoven - in Kraft.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Blankenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bleiben unberührt.

Der Satzungsbeschluß, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Blankenheim, den 28.10.1993

Der Bürgermeister